



Verfahrensablauf und Antragsunterlagen für eine geplante Inbetriebnahme einer BNK

Im Folgenden wird die Vorgehensweise zur Anwendung des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 für die Beantragung der Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) dargestellt. Dabei wird für Bestands- und Neuanlagen wie folgt differenziert:

Bestandsanlagen

Bei einer Nachrüstung mit einer BNK ist die Landesluftfahrtbehörde – hier Dezernat III 33.3 – für die Durchführung des Antragsverfahrens federführend zuständig. Für die Prüfung auf der Grundlage des § 12 Absatz 2 Satz 4 LuftVG, ob dem Antrag auf Betrieb der BNK entsprochen werden kann, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- I. genaue aktuelle Standortkoordinaten im Format (WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden),
 - II. Veröffentlichungsnummer der DFS (ENR-Bezeichnung),
 - III. Aktenzeichen der LLB (soweit bekannt – evtl. im Genehmigungsbescheid enthalten),
 - IV. Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides,
 - V. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV) durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle¹,
 - VI. Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen
- zu luftverkehrsrechtlichen Belangen auf Grundlage des Luftfahrthandbuchs AIP:
 - Flugplätze und Hubschrauberlandeplätze mit Nachtflugbetrieb,
 - Sichtflugverfahren (Platzrunden, Sichtflugstrecken, Pflichtmeldepunkte),
 - Ein- und Ausflugkorridore (für Platzrunden und Hubschrauberlandeplätze),
 - Sonstige Sichtflugstrecken oder -korridore,
 - Nachttiefflugsysteme (NLFS),
 - Kontrollierte Lufträume (bspw. Kontrollzonen),sowie Public Interest Site (PIS) – Plätze.
 - sowie auf Basis nach Anhang 6, Nummer 2 (AVV):
 1. Funktionsweise des BNK-Systems
 2. Sonderauflagen gemäß Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange zur Zulässigkeit des BNK-Systems am Standort
 3. Berücksichtigung der relevanten Fluggeschwindigkeiten
 4. Systemkomponenten und -architektur am Standort
 - a) Auflistung der Systemkomponenten
 - b) Verbindung zur Serverinfrastruktur
 - c) Schnittstelle für die Anbindung an die Befeuerung
 - d) Externe Aktivierung
 - e) Infrarotkennzeichnung
(Die BNK ist gemäß Anhang 6, 1. Allgemeine Anforderungen mit einer dauerhaften Infrarotkennzeichnung auszustatten und daher ebenfalls im standortbezogenen Nachweis aufzunehmen.)
 5. Erfassung des Wirkungsraums
 6. Aufzeichnung der Betriebszustände

¹ Benannte Stellen für die Baumusterprüfung von BNK-Systemen:
Fa. Airsight GmbH, Fa. AviaCert GmbH, DFS Aviation Services GmbH

7. Einbau des BNK-Systems
8. Probetrieb
9. Wartungskonzept zu Veränderungen im Windpark und in der Umgebung
10. Konformitätserklärung des Herstellers
11. Fazit

VII. Nachweis Qualitätsmanagement nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 (AVV).

Das Ergebnis der Prüfung wird den Betreibern schriftlich und bei Versagung mit fundierter Begründung mitgeteilt werden. Letzteres gilt für den Fall, dass der beantragte Betrieb einer BNK im Einzelfall an einem Standort wegen Gefährdung des Luftverkehrs nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Dauerbe-
feuerung der Anlage bestehen.

Nach Erhalt der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hat der Betreiber selbstständig die beabsichtigte
Einrichtung der BNK bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde gemäß
§ 15 BImSchG anzuzeigen.

Vorabauskunft

Pauschale Vorabauskünfte, ob der Betrieb einer BNK ggfs. aus luftverkehrsrechtlichen Erwägungen zu
versagen ist, werden nicht erteilt. Denn die Verpflichtung für den Betreiber von Windenergieanlagen
zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demnach ist der flächendeckende
Einsatz von BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in besonderen Einzelfällen bei Fest-
stellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden. Eine solche Einschätzung bedarf jedoch
einer fundierten und belastbaren Beurteilung, die nur bei Vorliegen vollständiger Planungsunterlagen
möglich ist.

Neuanlagen

Die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmi-
gung. Insoweit sind hierfür die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden Herrin des Verfah-
rens und die Installation einer BNK im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Hierbei
sind zusätzlich zum „Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung
von Hindernissen“ die unter dem Punkt „Bestandsanlagen“ aufgeführten Unterlagen V. bis VII. für eine
BNK vorzulegen.